

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: 4 (1978)
Heft: 1

Artikel: Rechtsfolgen und Jugendvollzug in der Schweiz und in den USA
Autor: Terdenge, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046988>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsfolgen und Jugendvollzug in der Schweiz und in den USA

Assessor Franz Terdenge

Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

I. Einführung

Die folgenden Ausführungen über den Jugendvollzug in der Schweiz und in den USA beruhen im wesentlichen auf den während zweier Studienreisen gewonnenen Informationen. Die Studienreisen waren organisiert durch die "Strafvollzugs-Studienreisen", Zürich, unter der Leitung von Herrn Dr. W. T. Haesler. In der Schweiz wurde unter anderem besucht in der Zeit vom 12. - 19. März 1978 zwei Jugendanstalten in der deutschsprachigen Schweiz, in den USA in der Zeit vom 23. März - 7. April 1978 unter anderem elf Jugend-einrichtungen, und zwar in Maryland, Louisiana, Arizona und Kalifornien.

Eine wichtige Voraussetzung für die Organisation des Vollzugs ist Grösse und Einwohnerzahl eines Staates; deshalb werden die betreffenden Zahlen einander gegenübergestellt.

| Staaten | Einwohnerzahl | Fläche |
|-------------|---------------|------------------------|
| Schweiz | 6 Millionen | 40 000 km ² |
| Maryland | 4 " | 30 000 " |
| Louisiana | 4 " | 125 000 " |
| Arizona | 2 " | 300 000 " |
| Kalifornien | 20 " | 400 000 " |
| BRD | 60 " | 250 000 " |

Im Vergleich zur BRD haben die besuchten Staaten eine geringere Einwohnerzahl, zum Teil kleinere, zum Teil grössere Staatsgebiete.

II. Jugendrechtsfolgensysteme in der Schweiz, den USA und der BRD

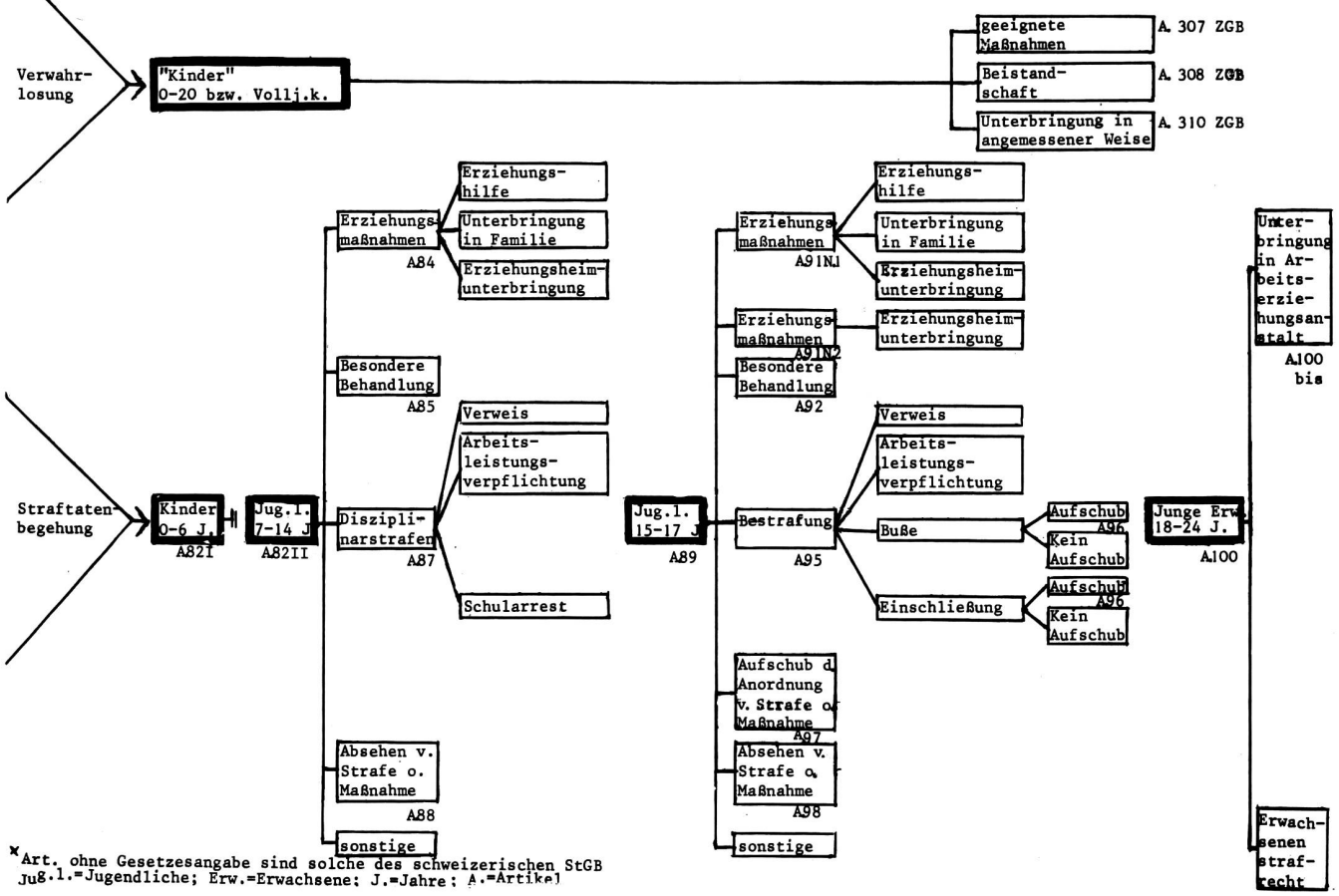
Um das Vollzugssystem eines Staates verstehen und einordnen zu können, ist eine Kenntnis der anordnungsfähigen Rechtsfolgen auf sozial auffälliges und tatbestandlich diskriminiertes Verhalten unumgänglich. In der Schweiz, den USA und der BRD ist das entscheidende Kriterium für die Differenzierung des Rechtsfolgensystems das Alter, zum Teil auch das allgemeine Sozialverhalten (Straftatenbegehung oder nur Verwahrlosung).

1. Rechtsfolgen auf Verwahrlosung und Straftatenbegehung

a) Schweiz

Aus Uebersicht 1 ist zu ersehen, dass in der Schweiz auf Verwahrlosung und Straftatenbegehung in unterschiedlicher Weise reagiert

Rechtsfolgen auf Verwahrlosung und Straftatenbegehung - Schweiz^x



32

^xArt. ohne Gesetzesangabe sind solche des schweizerischen StGB
 Jug.l.=Jugendliche; Erw.=Erwachsene; J.=Jahre; A.=Artike!

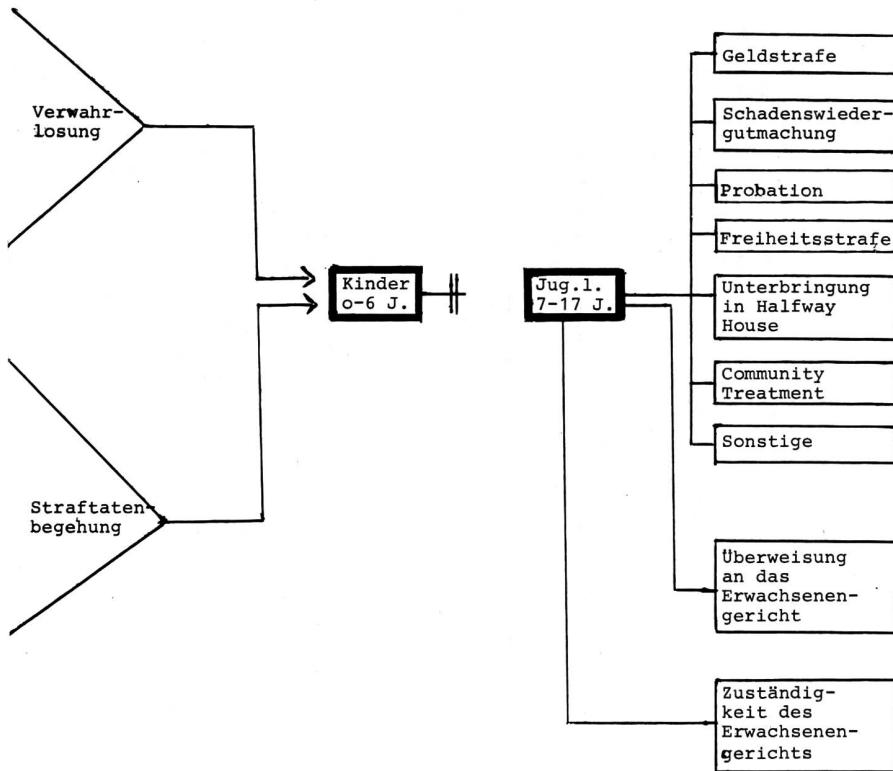
wird. Da die Volljährigkeitsgrenze mit 20 Jahren in der Schweiz höher liegt als in der BRD, kann dort länger eine Massnahme gegen Minderjährige verhängt werden. Als Unterbringung in angemessener Weise nach Art. 310 ZGB (Schweiz) ist die Unterbringung in einem Erziehungsheim möglich. Bei Straftaten gibt es eine stärkere Differenzierung hinsichtlich der Altersstufen, von denen die Rechtsfolge abhängt, als in der BRD. Aufgrund von Straftaten können mit 7 Jahren jüngere Personen in den Jugendvollzug eingewiesen werden als in der BRD. Es wird bei der Auswahl der Rechtsfolgen nicht nach Schuld oder Nichtschuld differenziert, sondern vornehmlich nach Erziehungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit.

Erziehungsmassnahmen, z.B. Erziehungsheimunterbringung, nach Art. 84 oder 91 Nr.1 StGB (Schweiz) werden im Falle von Straftaten verhängt bei sog. schwererziehbaren, verwahrlosten usw. Jugendlichen. Die Erziehungsheimunterbringung nach Art. 91 Nr.2 StGB (Schweiz) wird bei Jugendlichen zwischen 15 und 17 Jahren angeordnet, die "besonders verdorben sind" oder bei schweren Taten mit hoher indizierter Gefährlichkeit des Täters. Die Erziehungsheimunterbringung nach Art. 91 Nr. 2 StGB (Schweiz) unterscheidet sich von der Erziehungsheimunterbringung nach Art.91 Nr.1 durch eine höhere Mindestdauer. Die besondere Behandlung nach Art. 85 und Art. 92 StGB (Schweiz) bekommen Kranke, Süchtige usw. Die Disziplinarstrafe nach Art. 87 und die Bestrafung nach Art. 95 StGB (Schweiz) ist für diejenigen Jugendlichen gedacht, die weder erziehungs- noch behandlungsbedürftig sind. In der Schweiz gibt es also nicht wie in der BRD eine Jugendstrafe. Die Einschliessung nach Art.95 StGB (Schweiz) steht eher zwischen dem bundesdeutschen Jugendarrest und der Jugendstrafe. Der Aufschub der Anordnung von Strafe oder Massnahme bei älteren Jugendlichen nach Art. 97 StGB (Schweiz) entspricht z.T. dem § 27 JGG. Anders als im deutschen Recht kann der Richter bei jungen Erwachsenen unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle von Strafe die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt anordnen, wenn der Täter z.B. verwahrlost ist (Art. 100 bis StGB).

b) USA

Uebersicht 2 macht deutlich, dass in den USA einheitlich auf Verwahrlosung und Straftaten durch den Jugendrichter strafrechtlich (nicht jugendhilferechtlich) reagiert wird. Es gibt grundsätzlich keine getrennte Richterzuständigkeit und keine getrennten Massnahmen. Genauer sind unter den Verwahrlosten an sich die sog. Status Offender zu verstehen. Status Offender sind bekanntlich diejenigen Personen, deren Verhalten nur strafbar ist wegen ihres Alters, z.B. häufiges Schulschwänzen, Weglaufen von Zuhause, sog. Verdorbenheit usw.

Wie in der Schweiz können in den USA bereits jüngere Altersgruppen in den Vollzug kommen, nämlich ab 7 Jahre. Die Rechtsfolgen sind den bundesdeutschen z.T. vergleichbar. Nach den erhaltenen Informationen kann der Richter in einigen Staaten neben Freiheitsstrafe auch direkt Unterbringung in einem offenen Jugendhaus



(Halfway House, das man aber auch den Community Treatment Centers zurechnen könnte) anordnen. Ansonsten besteht in den meisten Staaten neben der Verhängung von Geldstrafe, Anordnung von Schadenswiedergutmachung, Probation ("Bewährung") die Möglichkeit der Unterbringung in einem Community Treatment Center. Das ist in der Regel eine offene Einrichtung ausserhalb des Strafvollzugs. In den meisten Staaten kann die zuständige Stelle bei bestimmten schweren Delikten, u.U. erst ab einem bestimmten Alter, die Sache an das Erwachsenengericht überweisen. Bei bestimmten Delikten, z.B. Verkehrsdelikten, fällt die Straftat z.T. direkt in die Zuständigkeit anderer Gerichte.

c) BRD

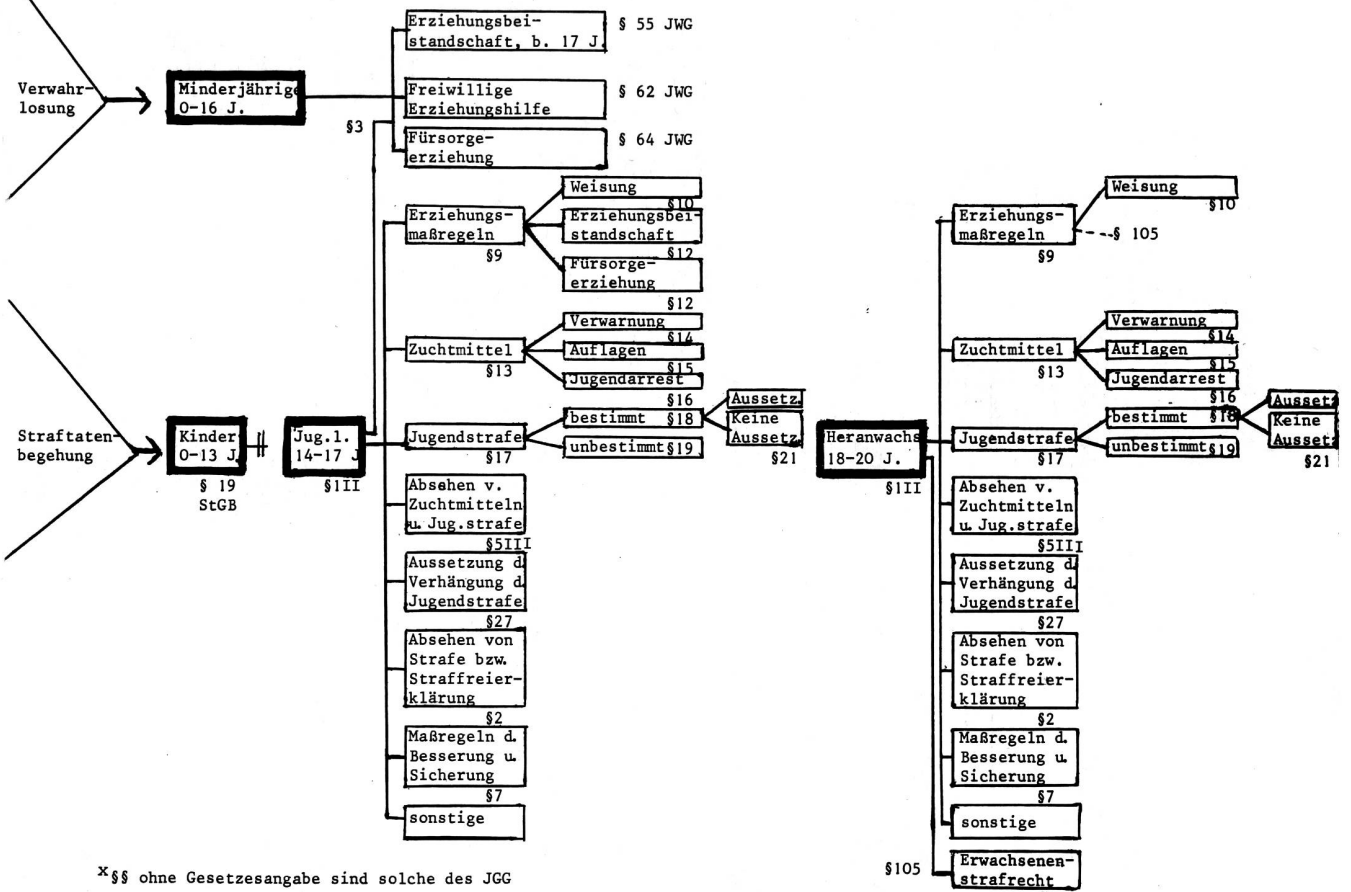
In Uebersicht 3 zeigt sich, dass in der BRD auf Verwahrlosung und Straftatenbegehung mit z.T. verschiedenen Rechtsfolgen reagiert wird. Die Reaktionen auf Verwahrlosung müssen früher aufhören als in der Schweiz und in den USA. Die strafrechtliche Schuldfähigkeit bei Jugendlichen setzt später ein als in den beiden anderen Staaten, Bei Heranwachsenden sind als Konsequenz aus der frühen Volljährigkeit mit 18 Jahren die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft und der Fürsorgeerziehung nicht mehr möglich (§ 105 JGG). Die Besonderheiten der §§ 3 und 105 JGG bezüglich des anzuwendenden Rechts sind einmalig (ähnlich nur in Art. 100 bis StGB (Schweiz)).

Hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen ist im übrigen ein ähnlicher Aufbau wie in der Schweiz festzustellen, bei Erziehungsbedürftigkeit kann Fürsorgeerziehung angeordnet werden (§ 12 JGG), bei Behandlungsbedürftigkeit unter anderem Massregeln der Besserung und Sicherung (§ 7 JGG), ansonsten Zuchtmittel (§§ 13 ff JGG) bei an sich "Gutartigen" und Jugendstrafe (§§ 17 ff JGG) bei Vorliegen von schädlichen Neigungen oder Schwere der Schuld.

2. Dauer der (potentiell) freiheitsentziehenden Rechtsfolgen

a) Schweiz

Vergleicht man die mögliche Dauer der potentiell freiheitsentziehenden Rechtsfolgen, so macht Uebersicht 4 deutlich, dass die betreffenden Rechtsfolgen in der Schweiz grundsätzlich unbestimmt sind, aber u.U. eine bestimmte Minimaldauer vorgeschrieben ist. So ist bei jüngeren Jugendlichen keine Minimaldauer vorgesehen (Art. 86 bis StGB (Schweiz)), bei älteren Jugendlichen bei einer Einweisung nach Art. 91 Nr. 1 mindestens 1 Jahr und nach Art. 91 Nr. 2 mindestens 2 Jahre (Art. 94 StGB (Schweiz)). Die maximale Dauer hängt ebenfalls mittelbar vom Alter und vom Einweisungsgrund ab.



^x§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des JGG

Übersicht 4 Dauer der (potentiell) freiheitsentziehenden Rechtsfolgen - Schweiz^x

Verwahr-
losung

Kinder
0-20

Unterbringung in
angemessener Weise

- unbestimmt
- keine Mindestzeit
- bis max. Alter 20 o. Vollj.

Straftaten-
begehung

Kinder
7-14 J.

Erziehungsheim-
unterbringung A.86bis

- unbestimmt
- keine Mindestzeit
- bis max. Alter 20

Besondere
Behandlung A. 86
bis

Schularrest A.87

- bestimmt
- 1-6 Halbtage

Jug.l.
15-17 J.

Erziehungsheim-
unterbringung A.94

- unbestimmt
- mindest. 1 J.
- bis max. Alter 22

Erziehungsheim-
unterbringung A.94

- unbestimmt
- mindest. 2 J.
- bis max. Alter 25

Besondere
Behandlung A. 94
bis

Einschließung A.95
N.1

- bestimmt
- 1 Tag bis 1 J.

Junge Erw.
18-24 J.

Arbeits-
erziehungs-
anstalts-
unterbringung A.100ter

- unbestimmt
- mindest. 1 J.
- max. Dauer 4 J.
- bis max. Alter 30

^xArt. ohne Gesetzesangabe sind solche des schweizerischen StGB

b) USA

Aus Uebersicht 5 ist ersichtlich, dass in den USA die Rechtsfolgen insoweit ebenfalls unbestimmt sind, aber keine Minimaldauer vorgeschrieben ist. Die maximale Altersgrenze für die Dauer ist ähnlich wie in der Schweiz.

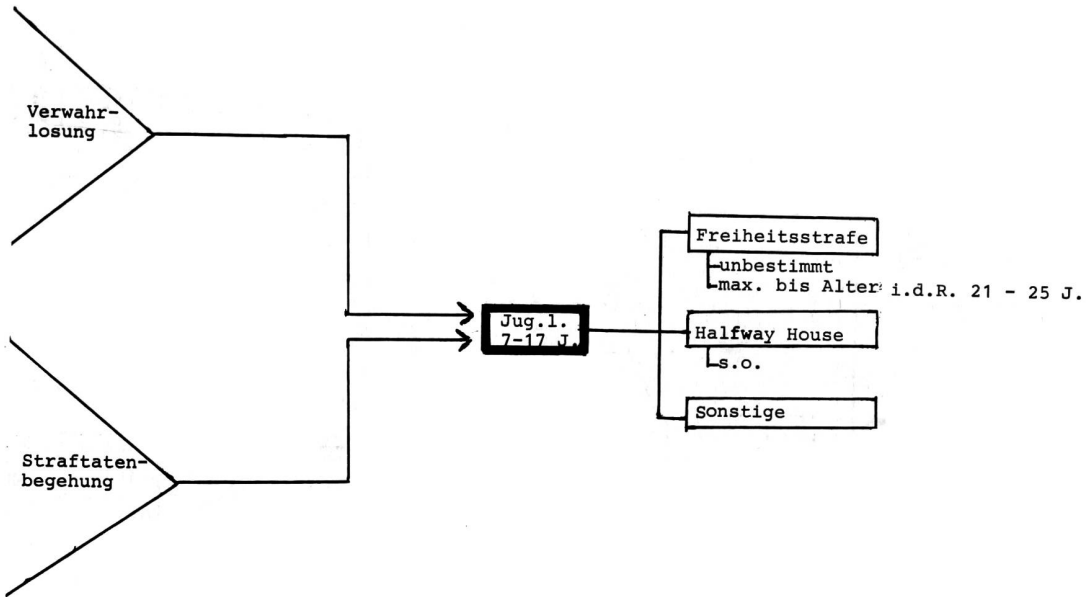
c) BRD

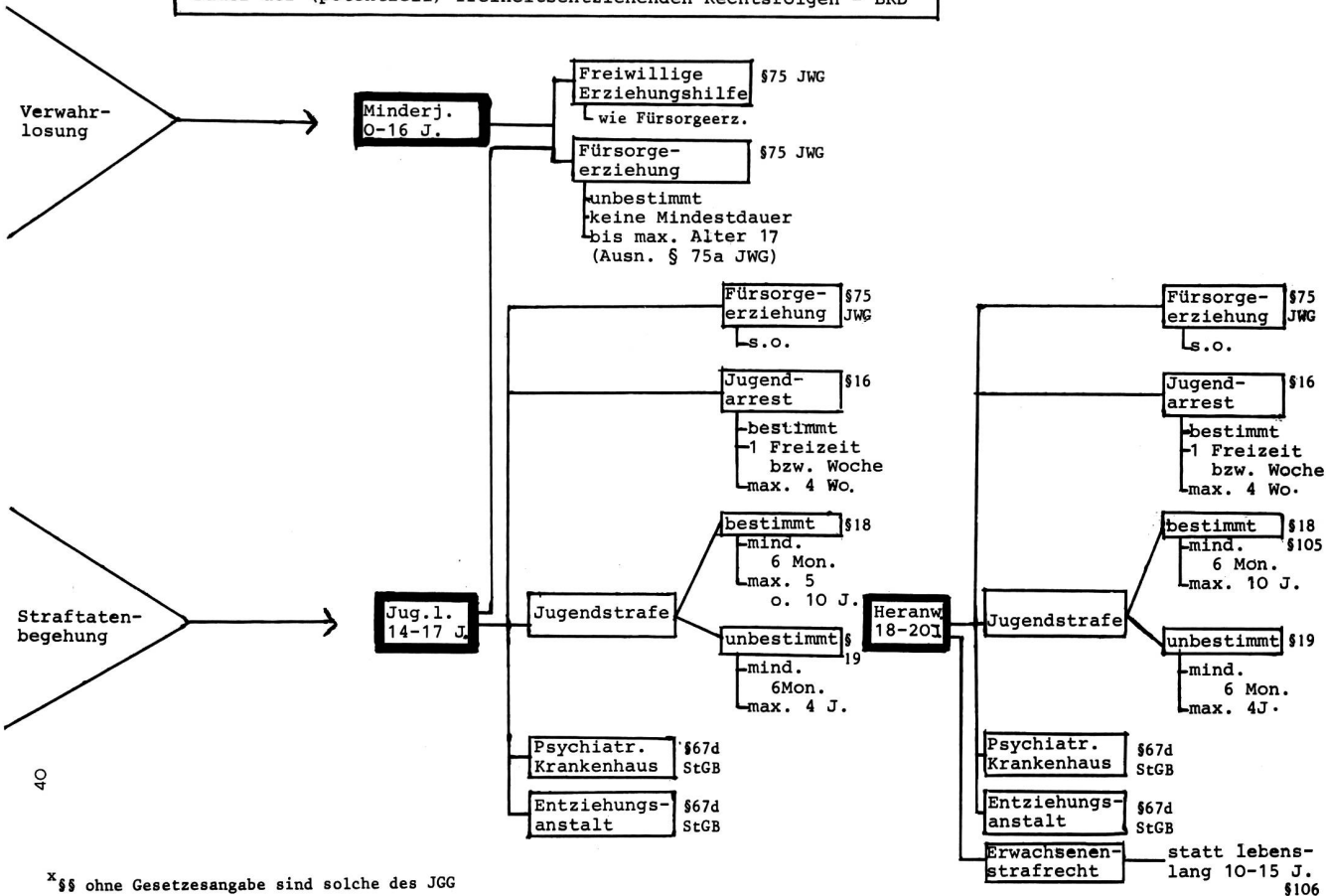
Uebersicht 6 zeigt, dass in der BRD die Jugendstrafe grundsätzlich bestimmt ist, mit einer Minimaldauer von 6 Monaten (§ 18 JGG). Die unbestimmte Jugendstrafe ist nur relativ unbestimmt, da ihre maximale Dauer 4 Jahre beträgt (§ 19 JGG). Dies trifft streng genommen auch auf die Rechtsfolgen in der Schweiz und in den USA zu, da sie mit einem bestimmten Alter enden. Bei Heranwachsenden ist in der BRD die Höchstdauer der Jugendstrafe von grundsätzlich 5 Jahren auf allgemein 10 Jahre festgesetzt (§ 105 III JGG).

3. Rechtlich mögliche Einrichtungen für den Jugendvollzuga) Schweiz

Uebersicht 7 stellt die Anstalten bzw. Räumlichkeiten dar, in denen Untersuchungshaft und Jugendstrafe bzw. -massnahme vollzogen werden kann. In der Schweiz sind besondere Beobachtungsanstalten für Untersuchungshäftlinge vorgesehen (vgl. Art. 83, 90, 384 StGB (Schweiz)). In einem Haftlokal kann u.a. die Einschliessung nach vollendetem 18. Lebensjahr vollzogen werden (Art. 95 StGB (Schweiz)). In eine Arbeitserziehungsanstalt kann der Jugendliche aus einem Erziehungsheim verlegt werden, der das 17. Lebensjahr zurückgelegt hat (Art. 93 ter StGB (Schweiz)) und direkt dorthin kann ein junger Erwachsener eingewiesen werden (Art. 100 bis StGB (Schweiz)). In ein Therapieheim kann eingewiesen werden, wer nach Art. 91 in ein Erziehungsheim eingewiesen oder nach Art. 93 bis StGB (Schweiz) in eine Arbeitserziehungsanstalt verlegt wurde und sich als ausserordentlich schwererziehbar erweist (Art. 93 ter StGB (Schweiz)). In eine Anstalt für Nacherziehung wird verlegt, wenn sich in einem Erziehungsheim als untragbar erweist und nicht in ein Therapieheim gehört. Eine vorübergehende Versetzung kann auch aus disziplinarrechtlichen Gründen erfolgen (Art. 93 ter II StGB (Schweiz)). In eine Erwachsenenanstalt kann der in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesene junge Erwachsene verlegt werden, der sich den Erziehungsmethoden der Arbeitserziehungsanstalt als unzugänglich erweist (Art. 100 bis StGB (Schweiz)).

Dauer der (potentiell) freiheitsentziehenden Rechtsfolgen - U.S.A., in den meisten Staaten





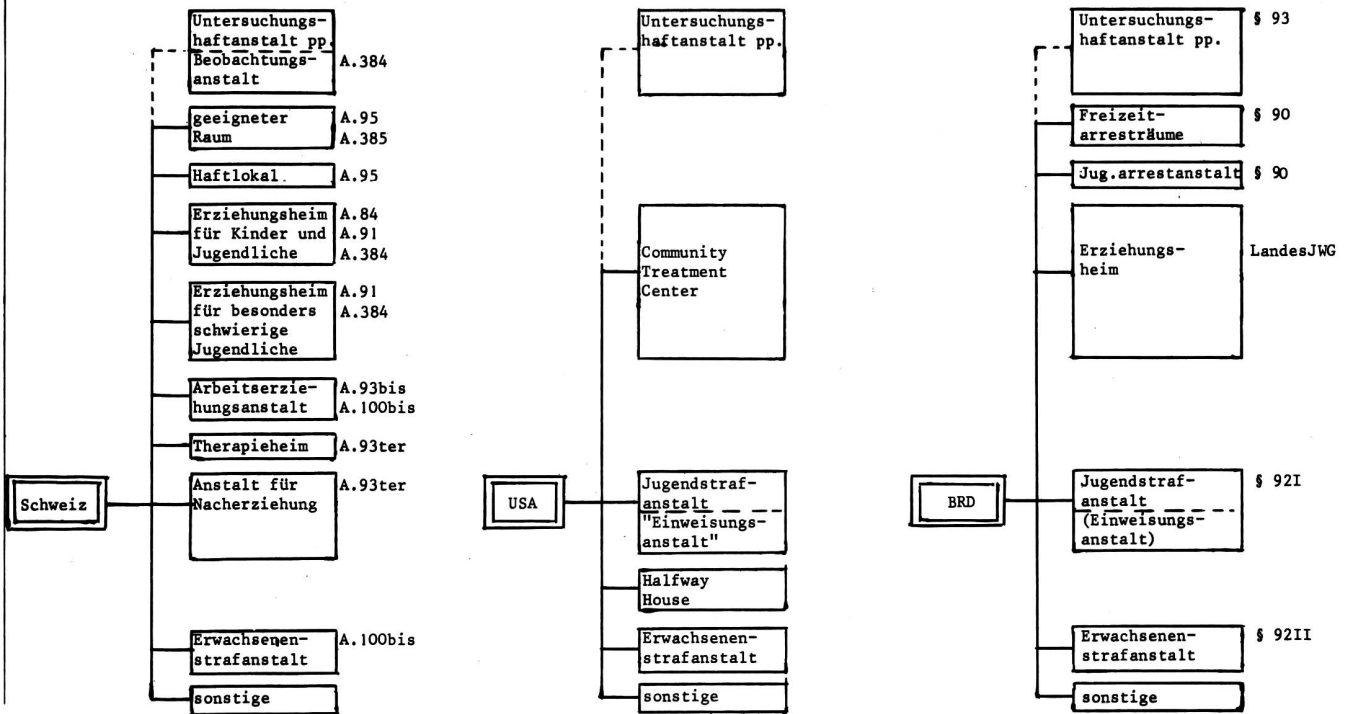
^x §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des JGG

b) USA

In den USA gibt es neben offenen Einrichtungen und Jugendstrafanstalten auch eine Art Einweisungsanstalt, in die Jugendliche u.U. nach Schuldigsprechung eingewiesen werden, damit ein Platzierungsvorschlag gemacht werden kann. Es bekommen die Community Treatment Centers (zu denen auch das Halfway House gezählt werden könnte) immer grössere Bedeutung.

c) BRD

In der BRD soll die Untersuchungshaft an Jugendlichen grundsätzlich in besonderen Untersuchungshaftanstalten vollzogen werden (§ 93 JGG); In Freizeitarresträumen oder Jugendarrestanstalten wird der Jugendarrest vollzogen (§90 II JGG), in Erziehungsheimen die Fürsorgeerziehung, in Jugendstrafanstalten nach dem Gesetzeswortlaut die Jugendstrafe (§92 I JGG). Gemäss den Vollstreckungsplänen der Länder sind z.T. Jugendstrafanstalten zugleich zentrale Einweisungsanstalten. Jugendstrafe an Verurteilten, die sich nicht für den Jugendvollzug eignen, kann auch in Erwachsenenanstalten vollzogen werden (§ 92 II JGG).



^x Grds. nur die in Gesetzen genannten Einrichtungs- bzw. Raumarten; Art. bzw. §§ ohne Gesetzesangabe sind für die Schweiz solche des schweizerischen StGB, für die BRD solche des JGG

III. Jugendvollzugseinrichtungen in der Schweiz und den USA

Von den oben aufgeführten Anstaltsarten wurden besucht in der Schweiz eine Untersuchungshaftanstalt bzw. Beobachtungsanstalt, ein Erziehungsheim für Jugendliche, ein Erziehungsheim für besonders schwierige Jugendliche und eine Anstalt für Nacherziehung, in den USA Untersuchungshaftanstalten, Jugendstrafanstalten und ein Halfway House.

In Uebersicht 8 sind von den besuchten Anstalten einige relevante, relativ objektivierbare Merkmale gegenübergestellt, um einen Vergleich der Anstalten zu ermöglichen.

1. Erziehungsheim für Jugendliche und Beobachtungsanstalt (Untersuchungshaftanstalt) Reinach, Schweiz

In der Schweiz sind für die Regelung des Jugendvollzuges vornehmlich die Kantone zuständig. Diese haben in drei Regionen Konkordate geschlossen, in denen die gemeinsame Einrichtung von Anstalten geregelt ist. Eine Anstalt steht also mehreren Kantonen zur Verfügung.

In der Schweiz gibt es getrennte Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche. Die meisten Anstalten haben ein Mitspracherecht bei der Aufnahme.

Das zunächst besuchte "Landheim Erlenhof" ist ein Erziehungsheim für männliche schulentlassene Jugendliche. Es hat eine Kapazität von 60 Plätzen, davon 18 Plätze in der Beobachtungsabteilung für Untersuchungshäftlinge und 42 Plätze für den Erziehungsvollzug. Es beherbergt Straftäter, aber auch aufgrund Zivilrechts eingewiesene Verwahrloste (administrativ Eingewiesene). Insgesamt werden aufgenommen Jugendliche mit Verwahrlosungssyndromen, abgelehnt wird die Aufnahme bei Schwachsinnigen und bei Jugendlichen mit Psychosen. Faktisch sind in dieser Anstalt die weniger schwierigen Jugendlichen, die in der Regel noch vollzugsunerfahren sind. Das durchschnittliche Alter liegt bei 17 Jahren.

Bei den in der Beobachtungsabteilung untergebrachten Untersuchungshäftlingen werden die üblichen Tests angewandt, im übrigen steht die berufliche Abklärung im Vordergrund. Dazu werden sie u.a. in einer Testwerkstatt beschäftigt, wo sie 4 Wochen mit Holz und 4 Wochen mit Metall umgehen müssen. Ausserdem sind sog. Schnupperlehren möglich, d.h. sie arbeiten in den übrigen Werkstätten der Anstalt überall kurz mit. Im übrigen müssen die jugendlichen Untersuchungshäftlinge am Freizeitangebot teilnehmen und werden während dieser Zeit beobachtet. Die ganze Testphase dauert etwa 2 bis 3 Monate. Das Heim schlägt in bezug auf etwa die Hälfte der Untersuchungshäftlinge eine nachfolgende Heimplatzeinweisung vor. Von

| Einzelne Merkmale | Jugendvollzugseinrichtungen (Staat/Stadt) | | | | | | | | | | | | |
|--|---|--------------|----------------|----------------|-----------|-----------|-----------------|----------------|--------------|----------------|-----------------------|--------------------|------------------|
| | Schw. Rein-näch | Schw. Präles | Md. Reist-town | Md. Balti-more | La. Baker | La. Baker | La. Bridge-City | Ariz. Phoe-nix | Ariz. Tucson | Ariz. Phoe-nix | Calif. San Fr-ancisco | Calif. Sacra-mento | Calif. Stock-ton |
| Anstaltszweck: | | | | | | | | | | | | | |
| Untersuchungshaftvollzug | x | - | x | x | - | - | - | - | - | - | x | - | - |
| Einweisungsanstalt | x | - | - | - | x | - | - | x | - | - | - | x | - |
| Strafvollzug | - | - | x | x | - | x | x | x | x | x | - | x | x |
| darin "Status Offender" | "zT" | "zT" | - | - | - | x | x | zT | zT | - | "x" | ? | ? |
| Maßnahmenvollzug | x | x/x | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Administrativ Eingewiesene | x | x | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Differenzierung der Anstalten nach: | | | | | | | | | | | | | |
| Alter | x | x | x | x | - | - | x | - | - | x | - | - | x |
| Persönlichkeit | zT | zT | - | - | - | x | x | x | x | - | - | x | - |
| Belegung: | | | | | | | | | | | | | |
| Kapazität | 1842 | 11/72 | 260 | 320 | 125 | 320 | 150 | 65/182 | 140 | 18 | 720/40 | ca.280 | 390 |
| Belegung männlich | ca. 60 | 58 | 208 | ca. 350 | 50 | ca. 320 | 140 | 40/90 | 168 | 12 | x | 204/4 | 350 |
| Belegung weiblich | - | - | 77 | - | - | - | - | 20/71 | - | - | - | - | - |
| Altersdurchschnitt | 17 | 17,5 | 14 | 16,5 | 14,5 | 15-21 | 14 | 14-18 | 16,5 | ab 17 | 12-18 | 16,5 | 17-25 |
| Unterbringung pp.: | | | | | | | | | | | | | |
| "Einhausprinzip" | - | zT | - | - | - | zT | - | - | - | zT | x | - | - |
| Pavill-onprinzip | x | x | x | x | x | x | x | x | x | zT | zT | x | x |
| Wohngruppenstärke | 12 | 9 | 28-60 | 15 | 30 | 40 | 30 | 25 | 18-30 | 6/12 | 20 | 36-50 | 30-35 |
| Umzäunung der Anstalt | - | - | - | - | x | x | x | x | x | - | x | x | x |
| Offene Häuser | x | x | x | x | - | x | x | x | x | x | x | x | ? |
| Halboffene Häuser | - | x | - | - | - | - | - | - | x | - | - | - | - |
| Geschlossene Häuser | - | x/x | x | x | x | x | x | x | x | - | x | x | x |
| Eröffnung/Umbau | 1929/70 | 25/78 | 1910 | 1922 | 1970 | 1970 | 1972 | 1971 | 1967 | 1972 | ? | 1954 | 1971 |
| "Therapie": | | | | | | | | | | | | | |
| Gruppengespräche | zT | zT | x | ⊗ | Tests pp. | zT | - | zT | zT | zT | Tests pp. | ⊗ | - |
| Einzelgespräche | zT | zT | zT | - | - | zT | zT | zT | zT | - | - | zT | - |
| Schulunterricht | - | - | ⊗ | x | - | ⊗ | ⊗ | ⊗ | ⊗ | - | - | ⊗ | zT |
| vorberufliche Orientierung | x | zT | x | x | - | x | ⊗ | ⊗ | ⊗ | - | - | ⊗ | x |
| Lehre in der Anstalt | zT | ⊗ | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Lehre außerhalb der Anstalt | ⊗ | - | - | - | - | - | - | - | - | ⊗ | - | - | x |
| Arbeit in der Anstalt | - | - | - | - | - | ⊗ | - | - | - | - | - | - | ⊗ |
| Arbeit außerhalb der Anstalt | zT | zT | - | - | - | - | - | - | - | ⊗ | - | - | ⊗ |
| Vergünstigungssystem | - | zT | x | x | - | x | ⊗ | x | x | - | - | x | x |
| Koedukation | - | - | zT | - | - | - | - | - | - | - | - | x | - |
| Entmischung (außer Alter) | -zT | - | - | x | - | x | -zT | - | x | - | - | x | - |
| Verweildauer, ø: | 4M2,5J | 2,5J. | 6,5M. | 1M/6M. | 0,5M. | 9 M. | 9 M. | 6 M. | 5 M. | 5 M. | 0,5 M. | 1M/12M | 3 M. |
| Personalstärke: | 48 | 52 | 215 | 240 | 90 | 235 | 114 | 70u80 | 91 | 6,5 | 100 | 200 | 200 |

Abkürzungen: Schw.=Schweiz; Md.=Maryland; La.=Louisiana; Ariz.=Arizona; Calif.=Kalifornien; M.=Monat; J.=Jahr
 Erklärungen: x = Ja; - = Nein; ⊗ = Schwerpunkt bei der Therapie

diesen werden wiederum etwa die Hälfte im Erlenhof selbst aufgenommen bzw. dabehalten.

Im Erziehungsvollzug nach der Verurteilung steht im Erlenhof ein Arbeitskonzept im Vordergrund. Nach der Berufswahlabklärung erfolgt zunächst eine praktische Erprobung in einem Arbeitstraining. Hier wird vornehmlich Durchhaltevermögen geübt, z.B. regelmässig zu bestimmten Zeiten aufzustehen, Erledigen von unangenehmen Arbeiten, Aushaltenkönnen von Kritik usw. Danach kann dann in der Anstalt eine Lehre begonnen werden in 7 Berufsfeldern wie Metall, Holz, Garten usw. Auf 3 bis 5 Jugendliche kommen jeweils 2 erzieherisch ausgebildete Werkmeister. Weiteres Ziel ist aber, dem Jugendlichen so schnell wie möglich ausserhalb der Anstalt eine Stelle zu vermitteln, an der er seine Lehre weitermachen und beenden kann. Der Jugendliche soll sich an das rauhe Berufsklima, das draussen herrscht, gewöhnen. Dies soll unter der Leitung und Aufsicht des Heimaufenthaltes ermöglicht werden. Es würde auch nach 3 bis 4 Versuchen in der Regel gelingen.

Die Anstalt ist in einer Art Pavillonprinzip gebaut, d.h. es gibt mehrere Wohnhäuser mit Kleingruppen von ca. 12 Jugendlichen. Arbeits- und Wohnbereich sind getrennt. Dieses Pavillonssystem fand sich in den meisten neueren Anstalten; Ausnahmen ergaben sich selten, so z.B. beim Vollzug an besonders Aggressiven. In dieser Anstalt sind die Häuser nicht verschlossen, die Fenster nicht vergittert. Auch das Haus für die Untersuchungsgefangenen ist offen. Die naturgemäss regelmässig vorkommenden Entweichungen sind seit Jahren Bestandteil des Anstaltsalltagslebens geworden. Nur eine kleine Minderheit der immer wieder Entweichenden wird in sichere Anstalten verlegt.

Die Entlassung aus dem Heim erfolgt nach ca. 2 bis 3 Jahren. Für diejenigen, bei denen trotz Urlaubs- und Ausgangssystem sich eine Art "Prisonisierungseffekt" im Laufe der Zeit eingestellt hat, besteht eine Uebergangsguppe. Hier ist die Betreuung weniger intensiv, es werden grosszügigere Ausgangsmöglichkeiten gewährt und kaum noch reglementiert.

Der Anstaltsleiter ist in der Schweiz selten ein Jurist, im Erlenhof z.B. ein Psychologe.

Zum Personal zählen 48 Personen, in der Erziehungsgruppe ergibt sich ein günstiges Verhältnis von Personal zu Jugendlichen mit 1:3. Die übliche psychologische und psychiatrische Betreuung wird gewährleistet. Das Erziehungsteam setzt sich aus Männern und Frauen zusammen. Regelmässige Anstaltskonferenzen sind hier wie in den meisten anderen besuchten Anstalten bereits üblich.

Die Lage der Anstalt ist günstig, da der Stadtkern von Reinach zu Fuss oder mit dem Bus zu erreichen ist. Die nächste grössere Stadt, Basel, liegt nur ca. 12 km entfernt.

2. Erziehungsheim für besonders schwierige Jugendliche und Anstalt für Nacherziehung Prêles, Schweiz

Das "Jugendheim Tessenberg" ist zum einen eine Erziehungsanstalt, zum andern erfüllt eine Abteilung die Voraussetzungen einer Anstalt für Nacherziehung.

Die Kapazität der Anstalt beträgt 83 Plätze, zur Zeit wegen des Umbaus nur 58. Sie beherbergt männliche schulentlassene Jugendliche im Durchschnittsalter von 17,5 Jahren. Es werden Straftäter und Verwahrloste aufgenommen. Im Gegensatz zum Erlenhof ist der Tessenberg eher als die letzte Massnahme des Jugendvollzugs gedacht, insbesondere wenn der Jugendliche in den übrigen Vollzugseinrichtungen nicht zurecht kommt.

Auch im Tessenberg steht die sog. Arbeitstherapie im Vordergrund. Es werden in der Anstalt selbst Lehrmöglichkeiten in vier Grundarbeiten (Holz, Metall, Körbe, Ton) mit 13 Berufsmöglichkeiten angeboten. Seit 6 Jahren gehen auch Lehrlinge aus Normalfamilien in diese Anstalt zur Arbeit, zur Zeit 9.

Für die Unterbringung der Jugendlichen im Regelerziehungsvollzug gibt es ein Progressivsystem. Sie werden zunächst in sog. normalen Wohngruppen untergebracht, bei denen nur die Eingangstür verschlossener ist, die Fenster aber nicht vergittert sind. Die Anstalt ist nicht eingezäunt. In der sog. offenen Wohngruppe sind die Jugendlichen nicht abgeschlossen und nicht ständig durch Erzieher begleitet. In diese Gruppe werden sie nach einer bestimmten Zeit des Kennenlernens verlegt, wenn ihr Verhalten entsprechend den Anforderungen nicht zu beanstanden ist. Ausserdem besteht ein Wohnexternat in der entfernt gelegenen Stadt für diejenigen, die sich in der Anstalt wohlverhalten haben und ausserhalb der Anstalt arbeiten wollen.

Als Sanktion bei Weglaufen oder sonstigen Normverstössen in der Anstalt ist eine Unterbringung bis zu 6 Tagen in besonderen Arrestzellen möglich. Diese sind stark gesichert. Es findet kein Hofgang statt. Bei leichtem Arrest wird der Jugendliche weiter zur Arbeit ausgeführt, bei strengem Arrest muss der Jugendliche den ganzen Tag in der Zelle bleiben.

Gegenüber der sonstigen Trennung von Arbeits- und Wohnbereich und dem weitgehenden Pavillonprinzip des Erziehungsheims ist die Anstalt für Nacherziehung anders konzipiert. Sie ist am ehesten mit einer bundesdeutschen Jugendstrafanstalt zu vergleichen. Sicherheit steht hier im Vordergrund. Der Arbeitsplatz ist an den Wohntrakt angeschlossen. Die Fenster sind weitgehend gesichert, oder es erfolgt eine dauernde personelle Kontrolle. Die Kontrolle geschieht aber nicht durch selbständige Aufsichtsbeamte, sondern durch die Erzieher und Werkmeister. Die Einzelzellen sind hier nachts verschlossen. Nach völliger Fertigstellung wird diese Ab-

teilung 11 Plätze umfassen. Das Personenverhältnis Insassen zu Personal wird nicht gemäss den Richtlinien 1:1 betragen, sondern zunächst 1:2.

Die entfernte Lage der Anstalt vom nächsten Ort bietet den Vorteil, den Jugendlichen aus seinem sog. alten Milieu zunächst zu isolieren.

3. Jugendstrafanstalt und Untersuchungshaftanstalt Reisterstown, Maryland

Der Jugendvollzug in den USA fällt in die Zuständigkeit der einzelner Staaten.

Maryland zählt auf diesem Gebiet zu den fortschrittlicheren Staaten. Die Zahl der Strafanstalten und der Insassen wurde in den letzten Jahren stetig reduziert, demgegenüber wurde die Zahl der in Community Treatment Centers Untergebrachten erhöht. Insgesamt gibt es in Maryland noch 4 Strafanstalten.

In der "Montrose School" befinden sich nur Straftäter, dagegen neuerdings keine Status Offenders mehr, auch Untersuchungshäftlinge.

Die Anstalt ist mit 285 Jugendlichen belegt, davon mit 77 weiblichen Jugendlichen. In diese Anstalt werden vornehmlich die jüngeren eingewiesen; so liegt der Altersdurchschnitt bei etwa 14 Jahren.

Im Mittelpunkt des Tagesablaufs steht der Schulunterricht. Typisch für die meisten der Insassen ist nämlich für die Zeit vor der Inhaftierung häufiges Schuleschwänzen und sog. Schulversagen. Es gibt sogar 5% Analphabeten in dieser und auch in den anderen Anstalten. Die meisten Insassen sind erheblich hinter ihrem altersdurchschnittlichen Wissensstand zurück. Typisch in den Klassen sind kleine Schülerzahlen, die in der Regel ein starkes individuelles Eingehen auf den einzelnen Jugendlichen erlaubt. Auch gibt es viele technische Hilfsmittel wie Sprachlabor usw. Das Schulprogramm ist hier getrennt für die Jüngeren und weniger Intelligenten einerseits und den Rest andererseits. Jungen und Mädchen gehen zusammen in die Schule, während sie sonst in Freizeit und Unterbringung getrennt sind. Der Unterricht wird von erzieherisch ausgebildeten Lehrern gehalten. Diese verdienen im Vollzug mehr als an normalen Schulen, An Lehrpersonal scheint es in den besuchten Anstalten nicht gemangelt zu haben.

Das Tragen eigener Kleidung ist erlaubt, wie in vielen anderen Anstalten.

Die Anstalt hat keinen Zaun; es gibt geschlossene und offene Abteilungen. Auch in den geschlossenen Abteilungen sind die Zellentüren immer auf.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer mit $6\frac{1}{2}$ Monaten ist ausgesprochen kurz.

4. Jugendstrafanstalt und Untersuchungshaftanstalt Baltimore, Maryland

In der "Maryland Training School for Boys" wird Untersuchungshaft und Strafhaft vollzogen.

Diese Anstalt ist mit 350 männlichen Jugendlichen verhältnismässig gross. Es befinden sich hier im Gegensatz zur vorherigen Anstalt die älteren; das Durchschnittsalter liegt etwa zwischen 16 und 17 Jahren.

Typisch für diese Anstalt ist das Gruppenkonzept, das in keiner anderen Anstalt so wiedergefunden, in anderen Anstalten zum Teil sogar abgelehnt wurde. Die Jugendlichen werden in kleinen Gruppen à maximal 15 aufgeteilt. Dazu findet eine Entmischung statt, d.h. sie werden nach bestimmten Kriterien zusammengelegt, z.B. die Verbal-Aggressiven, die Körperlich-Aggressiven, die Emotionell-Gestörten usw. Die Gruppe ist Tag und Nacht beisammen, in Schule, Freizeit, bei den Mahlzeiten, bezüglich Unterbringung usw. Individualismus ist kaum möglich. Halbtags ist Schule, halbtags eine Art vorberufliche Orientierung.

4mal wöchentlich findet Gruppentherapie von $1\frac{1}{2}$ Stunden Dauer statt unter der Leitung von 2 fachlich nicht spezifisch vorgebildeten Erziehern. Ziel des gesamten Gruppenkonzeptes ist besonders, ein Gruppenbewusstsein zu entwickeln, vor allem das Orientieren an einer positiven Peer-Gruppe. Die Gruppe entscheidet dann über alle wesentlichen Dinge, z.B. wer in Urlaub geht. Kommt dieser nicht zurück oder verstösst gegen die Hausordnung, so bekommt die ganze Gruppe für das nächste Wochenende Ausgangssperre. Ähnliches gilt für das Küchen- und Hausputzdienst "personal" usw.

Die Häuser sind in der Regel offen, bei Weglaufen gibt es u.U. Arrest. Geschlossen sind nur 2 Gruppen, z.B. für sog. emotional-gestörte Hochaggressive.

Die Untersuchungshäftlinge, die nicht länger als 30 Tage hier sind, werden voll in das Programm einbezogen.

Insofern wird hier auch seit $2\frac{1}{2}$ Jahren die Form der House-detention praktiziert, z.Zt. an 5 Personen. Diese sind Untersuchungshäftlinge, die tagsüber hier sind, aber zu Hause übernachten.

Der Personalschlüssel ist ausgesprochen gut und auch die Voraussetzung zur Betreuung dieses Gruppenkonzeptes. Fast das ganze Fachpersonal der Psychologen und Psychiater wurde nach Hause geschickt, da diese "schöne" Diagnosen stellen würden, aber keine brauchbaren Therapievorschläge machen könnten.

5. "Einweisungsanstalt" Baker, Louisiana

Der nächstbesuchte Staat Louisiana wird in bezug auf den Jugendvollzug nicht zu den gerade fortschrittlichen, aber auch nicht zu den konservativen Staaten gezählt. Es besteht eine zentrale Diagnoseanstalt für Schuldiggesprochene. Die Jugendanstalten selbst sind differenziert nach Alter bzw. Gefährlichkeit der Jugendlichen.

Das "Juvenile Diagnostic and Reception Center" ist eine Diagnoseanstalt. Hierher werden die im Strafverfahren bereits schuldig gesprochenen Jugendlichen eingewiesen, um die passende Rechtsfolge bzw. den günstigsten Aufenthaltsplatz zu ermitteln bzw. einen Vollzugsplan zu erstellen.

Die Anstalt hat eine Kapazität von 125 Plätzen; es werden pro Woche ca. 25 Jugendliche eingewiesen. Das Durchschnittsalter liegt bei $14\frac{1}{2}$ Jahren, der jüngste Begutachtete war 9 Jahre alt.

Die Begutachtung erfolgt hier mittels Tests und teilnehmender Beobachtung des Freizeitverhaltens usw. Sie dauert ca. 2 Wochen.

Mit 90 Personen ist der Personalschlüssel recht günstig.

Die Anstalt und die Häuser sind gesichert.

6. Jugendstrafanstalt Baker, Louisiana

Dieser Diagnoseanstalt räumlich angeschlossen ist eine Strafanstalt, "Adjustment Center", die ansonsten aber völlig selbständig ist. Es soll nur die vorhandene Infrastruktur der Diagnoseanstalt (z.B. Küche, Sportplatz usw.) mitbenutzt werden. Sie hat eine Kapazität von 320 Plätzen.

Das Durchschnittsalter ist ca. $17\frac{1}{2}$ Jahre bei einer Streuung von 15 bis 21 Jahren.

Es bestehen hier verschiedene Behandlungsgruppen, z.B. für Drogenabhängige, für geistig Minderbemittelte, für emotionell gestörte. Man glaubt, durch diese Spezialisierung einem speziellen Behandlungsbedürfnis der betroffenen Jugendlichen Rechnung tragen zu können.

In dieser Anstalt wird eine selbständige Abteilung im "Strahlenbau"-System gebaut. Sie ist nochmals mit einem Zaun umgeben und hat ein spezielles Sicherheitssystem. Sie ist für 36 Plätze konzipiert. Es sollen hierhin die Hochaggressiven, insbesondere diejenigen, die in anderen Anstalten nicht zurechtkommen, eingewiesen werden.

Die Aufenthaltsdauer in dieser Anstalt beträgt nur 9 Monate.

Trotz der 235 Bediensteten kommt auf 20 Insassen nur 1 Betreuer.

7. Jugendstrafanstalt Bridge City, Louisiana

Eine weitere Strafanstalt für Straftäter und auch Status Offender ist das "Louisiana Training Institute". Hier sind die jüngeren, d.h. im Eintrittsalter von 13 bis 14½ Jahren. Sie hat eine Kapazität von 150 Plätzen.

Charakteristisch für diese Anstalt ist ein Vergünstigungssystem, das in abgeschwächter Form fast in den meisten anderen Anstalten ebenfalls anzutreffen war. Durch Wohlverhalten in der Anstalt kann man sich Vergünstigungen, insbesondere in bezug auf die persönliche Freiheit sozusagen verdienen. In der Anstalt richtet sich nach diesem Wohlverhalten auch der Zeitpunkt der Entlassung, während in anderen Anstalten dafür allein der sog. Fortschritt im Behandlungsprogramm entscheidend ist. Dieses System ähnelt z.T. dem ehemals in der BRD praktizierten Stufenvollzug.

Es besteht ein sog. Levelsystem. Level 1 ist die Eingangsstufe. Jeder neu Eingewiesene beginnt auf dieser Stufe und muss zur äusseren Kennzeichnung ein rotes T-shirt tragen. Auf dieser Stufe hat der Jugendliche bestimmte feste Rechte, z.B. ein Telefonat pro Monat zu führen, und bestimmte Verbote, z.B. er darf nicht allein auf dem Gelände ohne Begleitung sich aufhalten.

Auf Level 2 hat er mehr Rechte, z.B. er darf mehr Geld ausgeben, und weniger Verbote. Er muss nun ein weisses T-shirt tragen.

Auf Level 3 bestehen maximale Rechte, z.B. Ausgang, freies Herumlaufen im Gelände und die geringsten Verbote.

Der Übergang vom einen Level zum andern muss sich der Jugendliche durch Gutpunkte verdienen. Gutpunkte bekommt er durch Wohlverhalten bzw. besondere Leistungen in Schule, Freizeit usw.

Folge von Regelverletzungen ist entweder eine Disziplinierung oder Reklassifizierung oder die Erteilung von Schlechtpunkten. Schlechtpunkte haben die Funktion, dass sie bei einer bestimmten Anzahl das Ansteigen zum nächsten Level verhindern.

Ein Insasse kann aber Schlechtpunkte aufarbeiten durch Gutpunkte, indem er z.B. zusätzliche Leistungen in der Freizeit erbringt.

Die Anzahl der Gut- und Schlechtpunkte der einzelnen Jugendlichen hängt in der Anstalt öffentlich aus.

Für Rückfalltäter, d.h. diejenigen, die zum zweiten oder noch häufigeren Mal in diese Anstalt eingewiesen werden, erhöht sich jeweils der Minimalsatz, der erforderlich ist, um von einem Level auf einen neuen Level zu kommen.

Die Anstalt ist mit einem Zaun umgeben, das Tor ist tagsüber aber nicht abgeschlossen. In der Anstalt gibt es offene und geschlossene Häuser. In der offenen Abteilung sind vornehmlich die Grünhemden, die kurz vor der Entlassung stehen. Ansonsten sind in den geschlossenen Häusern die Hemden vermischt. Belegungskriterien sind viel-

mehr Alter bzw. Körpergrösse. In der geschlossenen Abteilung gibt es Riesenschlafsäle mit ca. 30 Betten, die aber nachts bewacht werden. Ein bewachter Riesenschlafsaal war keine zu sehende Seltenheit.

Das Zahlenverhältnis Insassen zu Personal ist mit 114 Angestellten nicht ungünstig.

8. "Einweisungsanstalt" und Jugendstrafanstalt Phoenix, Arizona

Wie auch Louisiana dürfte auch Arizona bezüglich der Vollzugsgestaltung zu den "gemässigten" Staaten zu zählen sein.

Es gibt in Arizona eine zentrale "Einweisungsanstalt" mit einer angegliederten Strafanstalt und zwei weitere Strafanstalten. Die Einweisung in die einzelnen Anstalten erfolgt nach den unterschiedlichen Programmen, die die Anstalten anbieten. Auf Nähe zur Heimat bzw. Familien wird dabei keine Rücksicht genommen.

Die "Adobe Mountain School" ist zugleich "Einweisungsanstalt" und Strafanstalt. Die Kapazität der Diagnoseanstalt beträgt 65 Plätze; ca. 12 Neuaufnahmen erfolgen hier pro Woche. Die Kapazität der übrigen Anstalt beträgt 282. Hier befinden sich männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren. Bei den Mädchen befinden sich hier auch Status Offender.

Jungen und Mädchen sind getrennt untergebracht.

In dieser Anstalt sind die sog. emotionell Gestörten und diejenigen, die ein spezielles Behandlungsprogramm erfordern, untergebracht.

Besuche in der Anstalt sind täglich möglich.

Die Einrichtung ist durch einen Zaun gesichert. Innerhalb der Anstalt wird grösstmögliche Freiheit gewährt. Nur die Zellen der Gefährlichen sind nachts abgeschlossen.

Die Entlassung hängt vom Fortschritt im Programm ab, durchschnittlich nach 5 bis 6 Monaten. Mörder bleiben mindestens 18 Monate.

Der Personalschlüssel von 70 Vollbeschäftigten ist nicht allzu günstig.

9. Jugendstrafanstalt Tucson, Arizona

In dem "Arizona Youth Center" befinden sich Straftäter, nur wenige Status Offender. Bei einer Kapazität von 140 beträgt die Belegung 168, d.h. die Anstalt ist überbelegt. Das Durchschnittsalter der männlichen Jugendlichen beträgt 16 bis 17 Jahre.

Nach einem Orientierungsprogramm von 3 Wochen über das Anstaltsleben beginnt das Schul- und sonstige Therapieprogramm. Hier in dieser Anstalt sind diejenigen Jugendlichen, die kein spezifisches Programm erfordern, das die anderen Anstalten anbieten.

Die Anstalt ist mit einem Zaun umgeben. Innerhalb der Anstalt gibt es offene, halboffene und geschlossene Häuser. In der geschlossenen Abteilung sind die besonders Aggressiven. Die halboffene Abteilung ist mit einem Zaun umgeben und die Türen sind abends und am Wochenende geschlossen. Hierher kommen die Neueingewiesenen.

Die Korrespondenz wird nicht überwacht.

Die Entlassung erfolgt bereits nach durchschnittlich 5 Monaten. Bandenmitglieder werden aus Gleichheitsgründen zur selben Zeit entlassen, auch wenn sie unterschiedliche Fortschritte im Programm gemacht haben.

Bei 91 Mitarbeitern besteht kein allzu günstiger Personalschlüssel:

10. Offenes Jugendhaus (Halfway House) Phoenix, Arizona

Keine Anstalt im technischen Sinn ist das "Community Southern House". Es hat eine Kapazität von 18 Plätzen und beherbergt männliche Jugendliche im Alter ab ca. 17 Jahren, die in der Regel sich in der Anstalt bewährt haben. Dieses Haus ist räumlich und organisatorisch aber von der Anstalt getrennt. Die Insassen können dann in die Stadt zur Schule oder zur Arbeit gehen, müssen sonst in dem offenen Heim die Freizeit verbringen und auch dort schlafen, es sei denn, sie haben Ausgang oder Urlaub. Hier finden noch Gruppengespräche durch 4 Betreuer statt. Die Entlassung erfolgt nach ca. 5 Monaten.

11. Untersuchungshaftanstalt San Francisco, Kalifornien

Kalifornien wird hinsichtlich des Jugendvollzugssystems zu den fortschrittlicheren Staaten gezählt. Auch hier wurde die Zahl der Jugendstrafanstalten und der Insassen in den letzten Jahren erheblich reduziert, in der Regel zugunsten der Unterbringung der Jugendlichen in Community Treatment Centers.

Die "Juvenile Hall" beherbergt tatverdächtige Straftäter und Status Offender. Die Kapazität für die Straftäter ist 120, für die Status Offender 40. Hier befinden sich männliche und weibliche Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren.

Es gibt hier 10 Einheiten mit maximal 20 Insassen. Die Einheiten sind gegliedert wie folgt : 1 Aufnahmeabteilung, 1 Abteilung für Mädchen, 1 Abteilung für Schwierige, die übrigen Abteilungen

sind nach dem Alter getrennt.

Getestet werden nur diejenigen Jugendlichen, für die die "Jugendgerichtshilfe" eine private Heimunterbringung vorschlägt. Ansonsten gibt es ein Schulprogramm.

Besuchszeit ist täglich.

Die Status Offender sind in einer offenen Abteilung untergebracht, die anderen in einem geschlossenen Haus.

Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 3 Wochen, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer nur 9 Tage.

2 Betreuer arbeiten hier pro Schicht mit je 20 Insassen. Mit über 100 Mitarbeitern, von denen 70 die Jugendlichen direkt betreuen, ist das Zahlenverhältnis Insassen zu Personal recht günstig.

12. "Einweisungsanstalt" und Jugendstrafanstalt Sacramento, Kalifornien

Die "Northern Reception Center and Clinic" ist eine Art zentrale Einweisungsanstalt für Nord-Kalifornien und zugleich Jugendstrafanstalt. Die Kapazität der Einweisungsabteilung beträgt 204, die der Jugendstrafanstalt 74. Der Altersdurchschnitt liegt bei 16½ Jahren.

Die Anstalt ist von einem Zaun umgeben. Zusätzlich sind die Untersuchungshäftlinge in geschlossenen Häusern untergebracht. Die Zeller sind i.d.R. tagsüber offen und nur nachts geschlossen.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt in der Einweisungsabteilung ca. 3 Wochen.

In der Jugendstrafabteilung ~~bestehen~~ bestehen 2 Gruppen, eine Gruppe mit Koedukation und eine Gruppe von psychisch Auffälligen (Jugendliche mit emotionalen Störungen).

In der Koedukationsgruppe sind 25 weibliche und 11 männliche Jugendliche. Sie sind in getrennten Flügeln desselben Hauses untergebracht, die Jungen dürfen den Mädchentrakt nicht betreten. Ansonsten sind sie in der Schule und in der Freizeit zusammen. Mehrmals wöchentlich finden Gruppen- und Einzelgespräche statt.

Noch mehr Gesprächstherapie wird in der Gruppe der psychisch Gestörten angeboten. Hier befinden sich z.Zt. 40 Insassen.

Das Schulprogramm nimmt jeweils einen breiten Raum ein.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer mit 12 Monaten ist im Vergleich zu den übrigen Anstalten recht lang.

200 Vollzugsbedienstete gibt es in dieser Anstalt. In dem intensiv-psychiatrischen Programm hat ein Erzieher 4 Jugendliche zu betreuen, kein ungünstiger Personalschlüssel.

13. Jugendstrafanstalt Stockton, Kalifornien

Das "DeWitt Nelson Training Center" ist mit 350 Insassen eine relativ grosse Strafanstalt. Sie sind zwischen 17 und 23 bzw. 25 Jahre alt.

Das Arbeitstraining in diesem ehemaligen Feuerbekämpfungscamp steht im Vordergrund. Die Jugendlichen müssen zunächst neben den üblichen Tests eine Art Berufsfindungskurs absolvieren, in der sämtliche vorhandenen 5 Werkstätten beschnuppert werden. Die Jüngeren gehen noch halbtags zur Schule und arbeiten nur halbtags. In der Anstalt kann man nur einen Beruf erlernen. Dass sonstige Lehrabschlüsse gemacht werden können, ist geplant. Es gibt z.Zt. 120 Freigänger, die draussen arbeiten, das sind ein Drittel der Gefangenen.

Für Berufstätige gibt es eine Abendschule zur Weiterbildung.

Die Anstalt ist mit einem Zaun umgeben. Es bestehen 2 Einheiten pro Haus mit 30 bis 35 Mann und Riesenschlafsäle, die alle bewacht werden.

In jeder Wohneinheit geben sich die Insassen selbst die Regeln für das Gut- und Schlechtpunktesystem. Die Gesprächstherapie nimmt keinen grossen Raum ein.

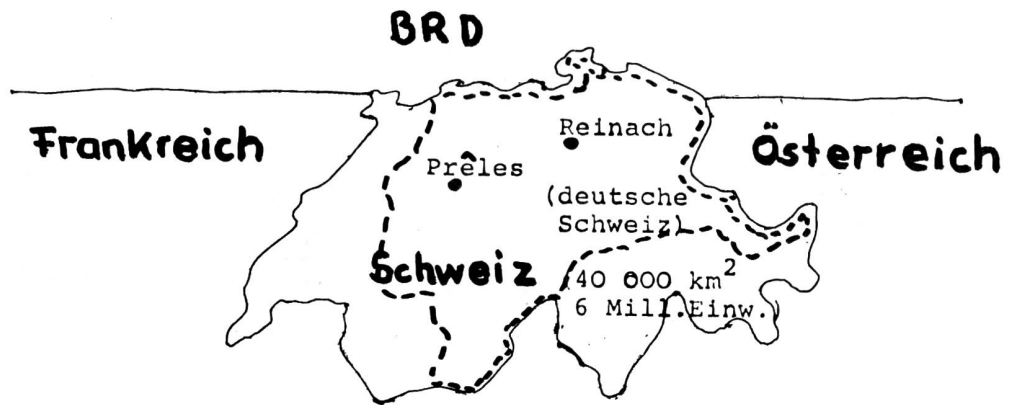
Nach 6 Monaten bekommen sie Ausgang. Sie dürfen telefonieren, so oft sie wollen.

Die Entlassung erfolgt nach durchschnittlich 13 Monaten, d.h. im Vergleich zu dem bisher in den USA Gesehenen nach recht langer Zeit.

Die Rückfallquote sei die niedrigste in Kalifornien mit 17% im ersten Jahr und 30% im zweiten Jahr.

Der Personalschlüssel mit 200 Mitarbeitern ist nicht allzu günstig.

Adresse des Verfassers : Assessor Franz Terdenge, Institut
für Kriminologie der Universität
Corrensstrasse 34, BRD-7400 Tübingen



50 km

